Mittheilung des Senats
vom 31. März 1876.

1. Seefahrtschule.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 29. d. Mts. bei.

2. Pferdeeisenbahn vom Heerdenthor nach der Horner Brücke.

Nachdem bereits mehrfach Anträge auf Ertheilung von Concessionen zur Errichtung von Pferdeeisenbahnen in der Stadt an den Senat gelangt, jedoch wegen der technischen Schwierigkeiten der beantragten Linien abgelehnt waren, ist nunmehr von dem Ingenieur **Carl Westenfeld** der Antrag auf Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Pferdeeisenbahn vom Heerdenthor bis zur Horner Brücke gestellt. Das fragliche Project ist von einer Commission des Senats unter Zuziehung verschiedener technischer Beamten geprüft und ohne Schädigung des allgemeinen Verkehrs ausführbar befunden worden, auch sind die erforderlichen Concessionsbedingungen festgestellt.

Die Pferdebahn wird darnach vom Heerdenthor durch die Bahnhofsstraße, Straße an der Weide, am Dobben, Dobbenweg, Schwachhauser Chaussee nach der Horner Brücke geführt werden. Die Linie der Bahn ist von der Baudirection zu bestimmen und bereits provisorisch festgesetzt, desgleichen die Construction des Bahnkörpers. Auf Erfordern derselben sind in der Stadt Doppelgleise herzustellen, alle Anlagen, namentlich die Verbreiterung der Pflasterbahn der Straße an der Weide, soweit erforderlich, sind auf Kosten des Unternehmers auszuführen, der Straßenkörper ist in der ganzen von der Pferdebahn eingenommenen Breite vom Unternehmer zu unterhalten, das Betriebsmaterial unterliegt der Genehmigung der Polizeidirection, welche ebenfalls die Betriebsvorschriften, Fahrpläne, Tarife zu genehmigen hat. Der Unternehmer hat auf Verlangen ein Nebengleis nach dem Rhiensberger Friedhof anzulegen. Werden während der Dauer der Concessionszeit, welche vorläufig auf 20 Jahre bemessen ist, andere Pferdebahnen in der Stadt oder dem Landgebiet genehmigt, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Anschluß sowie die Mitbenutzung einzelner Strecken der von ihm anzulegenden Bahn unter den vom Senat festzustellenden Bedingungen zu gestatten, falls nicht die Concession ihm selbst ertheilt wird. Nach Ablauf der Concessionszeit ist die Bahn aus dem Pflaster zu entfernen und der Straßenkörper wieder in den früheren Zustand herzustellen, falls nicht der Staat vorziehen sollte, das Material gegen Ersatz des Taxwerthes zu übernehmen. Dem Staat würden nach diesen Bedingungen keinerlei pecuniäre Verpflichtungen auferlegt werden. Dagegen beansprucht der Unternehmer für seinen Betrieb Erlaß des Chausseegeldes.

Bei dem großen öffentlichen Interesse, welches die Erleichterung des Verkehrs in der Stadt und zwischen Stadt und Landgebiet durch die projectirte Bahn hat, trägt der Senat kein Bedenken, diesen Anspruch für begründet zu erklären, zumal im Hinblick darauf, daß der Unternehmer die Unterhaltung des Straßenkörpers, soweit die Pferdebahn überall in Frage kömmt, zu tragen hat.

Er beantragt deshalb, die Bürgerschaft wolle sich mit der Anlage der projectirten Pferdebahn vom Heerdenthor bis zur Horner Brücke, sowie mit der Befreiung des Betriebes von der Zahlung von Chausseegeld einverstanden erklären.

Zugleich beantragt der Senat, da der Unternehmer baldmöglichst mit den Vorarbeiten zu beginnen wünscht, den Gegenstand als dringlich zu behandeln.